

300

73<sup>10</sup> das durchschnittliche monatl. Netto-Einkommen eines verheirateten Industrie-Facharbeiters mit drei Kindern (ohne Kindergeld von 85 DM also und ohne Weihnachts- u. Urlaubsgeld) angegeben: 1230 DM.

Diese Gegenüberstellung des Familieneinkommens einer fünfköpfigen Sozialhilfeempfängerfamilie mit dem Lohneinkommen eines Industriefacharbeiters macht deutlich, daß nach 25 Jahren sozialer Marktwirtschaft für ein Millionenheer von Arbeiterfamilien die Mitarbeit der Ehefrau, Schwarzarbeit und Überstundenschuftei sowie nicht familiengerechte Wohnverhältnisse immer noch notwendig sind, um auch nur die einfache Reproduktion der Arbeitskraft zu gewährleisten. Die Frage, ob die Ware Arbeitskraft zu ihrem Wert bezahlt wird, ist also weiter der theoretischen und empirischen Analyse wert. Wichtiger allerdings ist die in den Streikbewegungen der letzten Jahre zum Ausdruck gekommene praktische Antwort der Kollegen in den Betrieben.

Die Träger der Sozialhilfe haben von Amts wegen einzugreifen, wenn ein Notstand bekannt wird (§ 5 BSHG), d. h. auch ohne Antrag. Jedoch verlangt die Gewährung von Leistungen nach dem BSHG (ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt) das Einverständnis des Hilfeempfängers. So liegt es wohl am Unwillen (wieviel menschliche Größe verbirgt sich hier!) berufstätiger Familienvorstände mit mehreren Kindern, daß es in der BRD so gut wie keine berufstätigen Familienvorstände aus der Gruppe der Hilfsarbeiter und sonstiger unterster Lohngruppen gibt, die Sozialhilfe erhalten.

Übrigens lohnt es sich, als Experte beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge über Sozialhilfe und ähnliche Bereiche öffentlicher und privater Liebestätigkeit zu plaudern. Bereits 1972 gab es dafür auf Fortbildungsveranstaltungen ein Tageshonorar von 300 DM, Reisekosten 1. Klasse selbstverständlich extra.

Falco Werkentin

## Mühlen der Gerechtigkeit

Brief von RA Ströbele an den Senator für Justiz, Berlin

10. Juli 74

Betr.: Straferlaß für Dieter Kunzelmann

Sehr geehrter Herr Senator,

wir vertreten die Interessen des Dieter Kunzelmann, den wir auch in mehreren Strafverfahren in der Vergangenheit verteidigt haben.

Mehrbedarf wird mit der erhöhten Kalorienbedarf, höheren Fahrgeld-Kosten etc. berufstätiger Menschen begründet)

360,- Kaltmiete (Nach dem BSHG werden voll angemessene Mietkosten übernommen. Als angemessen werden ausdrücklich in einem Kommentar die Mieten des sozialen Wohnungsbaus bezeichnet. Der hier angesetzte Mietbetrag errechnet sich nach der vom Wohngeldgesetz für einen fünfköpfigen Haushalt als familiengerecht anerkannten Wohnfläche von 90 m<sup>2</sup>, multipliziert mit dem durchschnittl. m<sup>2</sup>-Mietpreis im soz. Wohnungsbau (z. B. Berlin Märkisches Viertel, Zentralheizung, zentrale Warm-Wasser-Versorgung)

60,- Heizung und Warm-Wasser-Versorgung

50,- Einmalige Hilfen (Dieser Betrag dürfte absolut zu gering angesetzt sein bei einer fünfköpfigen Familie. Hierunter fällt z. B. Schuhbesohlung (voll), Beschaffung von Kleidung größeren Anschaffungswerts, z. B. Oberhemden, Schuhe etc.)

1332,-

<sup>10</sup> Hrsg.: Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Dieter Kunzelmann verbüßt derzeitig eine Restfreiheitsstrafe in Berliner Gefängnissen.

Er wurde am 19. Juli 1970 in Berlin festgenommen und seither ununterbrochen in Haft gehalten, darunter mehr als 3 Jahre in Untersuchungshaft.

Am 8. Juni 1973 wurde er von einem Berliner Schwurgericht (Aktenzeichen: 500-12/73) vom Vorwurf des versuchten Mordes freigesprochen, nachdem zuvor die Verurteilung durch ein anderes Berliner Schwurgericht zu 9 Jahren Freiheitsstrafe vom Bundesgerichtshof aufgehoben worden war.

Im Urteil vom 8. Juni 1973 wurde er zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten wegen Urkundenfälschung verurteilt und ihm wurde eine Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft zugesbilligt, soweit sie 1 Jahr übersteigt.

Dieses Urteil ist durch den Bundesgerichtshof am 2. 4. 1974 bestätigt worden und damit rechtskräftig.

Dieter Kunzelmann steht somit Haftentschädigung für 1 Jahr und mehr als 10 Monate zu.

Andererseits wurde er weiter in Haft gehalten und durch Urteil der 14. großen Strafkammer des Landgerichts Berlin (Aktenzeichen: 514-81/72) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten wegen Brandstiftung und Sachbeschädigung verurteilt.

Dieses Urteil ist nach dem die Revision von Kunzelmann verwerfenden Urteil des Bundesgerichtshofes vom 11. Juni 1974 rechtskräftig. Kunzelmann hat von dieser Strafe von insgesamt 21 Monaten inzwischen mehr als 13 Monate teils als Untersuchungshaft teils als Strafhaft verbüßt.

So ist die absurde Situation entstanden, daß er mehr als 2½ Jahre in Berlin unschuldig in Haft gehalten wurde und für 1 Jahr und 10 Monate Haftentschädigung zugesprochen bekommen hat.

Und daß er gleichwohl noch mehr als 7 Monate Freiheitsstrafe zu verbüßen hat.

Hinzu kommt, daß das Tatgeschehen, das zu seiner Verurteilung zu der Freiheitsstrafe, die er jetzt verbüßt, geführt hat, lange vor seiner Inhaftierung im Juli 1970 lag.

Nur weil die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin dieses Verfahren nicht mit dem ersten Strafverfahren gegen Kunzelmann verbunden hatte, wie es allein sachdienlich und angebracht gewesen wäre, sondern 2 Jahre später getrennt angeklagt hat, ist die noch verbleibende Reststrafe nicht bereits verbüßt, sei es auch durch Anrechnung der bis dahin verbüßten Untersuchungshaft. Dies ganz abgesehen davon, daß bei der eigentlich gebotenen Verbindung beider Strafverfahren das freisprechende Urteil des Schwurgerichts sich auch auf diese Sachverhalte bezogen hätte, denn das einzige Beweismittel, dem das Schwurgericht keinen ausreichenden Beweiswert beimessen konnte, war in beiden Fällen die Aussage derselben Mitbeschuldigten und Kronzeugin.

Wir beantragen daher,

Dieter Kunzelmann die Restfreiheitsstrafe von ca. 8 Monaten im Wege der Anrechnung eines Teils der unschuldig erlittenen Untersuchungshaft zu erlassen.

Nach der oben skizzierten Verfahrenslage und um die offensichtlich bestehende Gesetzeslücke zu schließen, die eine Anrechnung einer in einem formell getrennten Verfahren gleichzeitig erlittene Untersuchungshaft nicht zuläßt, ist dies geboten.

Denn nur so können die rechtlichen und tatsächlichen Nachteile wenigstens teilweise ausgeglichen werden, die Kunzelmann durch die rechtswidrige Auf-

302 splitterung der Verfahren und die Verzögerung der Anklage des 2. Verfahrens aufgrund des Verhaltens der Justizbehörden in Berlin entstanden sind, deren Tätigkeit in Ihren Verantwortungsbereich fällt.

Hochachtungsvoll  
gez. Ströbele  
Rechtsanwalt

## Kriminalisierung von Hausbesetzern

*Offener Brief an Justizsenator Klug*

30. Juli 1974

Seit über einem Jahr sitzen die Hausbesetzer Peter Fröhlich und Siegfried Werber in Untersuchungshaft. Sie wurden am 23. Mai 1973 bei der Räumung des Hauses Ekhofstraße 39 festgenommen.

Ostern 1973 hatten Arbeiter, Schüler und Studenten das Haus besetzt, um gegen die Zerstörung von Wohnraum in Hohenfelde zu protestieren. Die Hausbesetzer wollten im Haus gemeinsam wohnen und leben und durch ihre Aktion die Bevölkerung im Stadtteil auffordern, ihre Bedürfnisse gegenüber der von Neuer Heimat und Hamburger Senat betriebenen Aussiedlungspolitik durchzusetzen.

Nach einer systematischen Kriminalisierung der Hausbesitzer in der Springer-presse und gezielten Provokationen der Polizei wurde das Haus durch das MEK, einer militärisch ausgerüsteten Elitetruppe der Polizei, geräumt. Das MEK fuhr mit Panzerwagen vor und stürmte das Haus mit Maschinenpistolen. 70 Hausbesetzer wurden festgenommen, 44 blieben in Haft.

Die Justiz setzte die Kriminalisierung der Hausbesetzer fort, indem sie Anklage nach § 129 (kriminelle Vereinigung) erhob, die die Hausbesetzer in die Nähe der RAF rücken sollte. Die Vorverurteilung als kriminelle Vereinigung sollte ihre Inhaftierung rechtfertigen und die hohen Strafen im Vorwege propagandistisch absichern. 4 Hausbesetzer wurden von der Staatschutzkammer des Landgerichts Hamburg (Vorsitz Richter Ziegler) zu Strafen von einem Jahr bis zu einem Jahr und vier Monaten verurteilt. Daß der Vorwurf der kriminellen Vereinigung später wieder fallengelassen werden mußte, änderte an den hohen Strafen nichts. Richter Ziegler sagte in seiner mündlichen Urteilsbegründung: »Die Frage, ob die Hausbesetzer als kriminelle Vereinigung verurteilt werden können, ist nur ein Streit unter Juristen, der keine praktische Bedeutung hat. Das Gericht hätte auf den Tag genau die gleichen Strafen verhängt, wenn es § 129 bejaht hätte.«

Die Urteile sind nicht rechtskräftig.

Obwohl bereits die erlittene Untersuchungshaft von 5 und 8 Monaten außer Verhältnis zu dem konkreten Tatvorwurf stand, blieben drei Hausbesetzer in Haft.

Durch die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft will die Justiz die Vollstreckung der gesamten Strafe noch vor Rechtskraft der Urteile durchsetzen. Der Hausbesetzer Karl-Heinz Dellwo wurde nach einem Jahr Untersuchungshaft 6 Tage vor Ablauf der gegen ihn verhängten Strafe entlassen, »weil weitere Untersuchungshaft zu der zu erwartenden Strafe außer Verhältnis stehen würde.«

Dellwo war während der Haft 9 Monate systematisch isoliert worden.